

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Männergesangverein Germania 1898 Lorsch wurde im Jahre 1898 gegründet und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim unter Aktenzeichen 4 VR - 582 geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lorsch. Er gehört zum Sängerkreis Bergstraße im Hessischen Sängerbund e.V., Sitz Wiesbaden.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Das Bestreben des MGV Germania 1898 Lorsch ist es, in der sorgsamen und regelmäßigen Pflege des Gesangs, den Freunden der Chormusik Stunden der Entspannung und Freude am Schönen zu bieten. Darüber hinaus soll innerhalb des Vereins eine echte Geselligkeit und Freundschaft gepflegt werden.
- (2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
  - a) Veranstaltung von Konzerten und Liedvorträgen,
  - b) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden und
  - c) Veranstaltung von unterhaltenden Abenden mit kulturellem Programm.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Förderung der Sängereugend ist eine wichtige Zukunftsaufgabe des Vereins, um den Fortbestand des MGV Germania 1898 Lorsch zu sichern.

(8) Die Pflege und der Erhalt des vereinseigenen Sängertheims (Am Forstbann 22 A in 64653 Lorsch) soll immer gewährleistet sein. Jeder aktive Sänger sollte hierzu, soweit es ihm möglich ist, seinen Beitrag leisten.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Es wird grundsätzlich erwartet, dass jeder aktive Sänger regelmäßig die Singstunden besucht.

(3) Aufnahme: Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei aktiven Mitgliedern kann der Aufnahme eine Stimmprüfung durch den /die Dirigenten(in) vorausgehen.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Fehlt ein Sänger schuldhaft länger als ein halbes Jahr in den Singstunden, kann er durch Beschluss des Vorstandes als passives Mitglied geführt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

(3) Kann einem Mitglied ein vereinschädigendes Verhalten nachgewiesen werden, ist der Vorstand verpflichtet, auf Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verein zu drängen. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes muss mit zweidrittel Mehrheit erfolgen. Vor Beschlussfassung ist der Betroffene von dem Vorstand zu hören.

(4) Der Ausschluss kann vorgenommen werden:

a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins,

b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung und

c) bei Beitragsrückständen von 6 Monaten und darüber.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Chor erlischt auch die Mitgliedschaft im Bund. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche aus Verein, Kreis, Bezirk und Bund. Die Beiträge sind bei Erlöschen der Mitgliedschaft bis zum Jahresende zu zahlen.

## § 5

### Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglied des Vereins wird:

- a) wer 35 Jahre ununterbrochen dem MGV Germania aktiv angehört.
- b) wer 40 Jahre dem MGV Germania fördernd angehört.
- c) die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den MGV Germania verliehen werden. Ein entsprechender Beschluss ist durch den Vorstand herbeizuführen.

## § 6

### Ehrungen

(1) Durch den Verein geehrt werden kann:

- a) wer 25 Jahre aktiv oder fördernd dem MGV Germania angehört,
- b) wer 40 Jahre aktiv oder fördernd dem MGV Germania angehört,
- c) wer 50 Jahre aktiv oder fördernd dem MGV Germania angehört.
- d) wer 60 Jahre aktiv oder fördernd dem MGV Germania angehört.
- e) wer 70 Jahre aktiv oder fördernd dem MGV Germania angehört.

(2) Die Ehrungen und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen möglichst in einem würdigen Rahmen erfolgen.

## § 7

### Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist für aktive und passive Mitglieder gleich hoch. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Eine Änderung der Beitragshöhe während des laufenden Geschäftsjahres kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag läuft jährlich weiter,

wenn durch eine Generalversammlung eine Änderung nicht beschlossen wird. Die Ehrenmitglieder und aktive Chormitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Die Art der Beitragseinziehung wird jeweils durch den Vorstand festgelegt.

## § 8

### Rechnungs- und Vereinswesen

- (1) Der Rechner des Vereins ist zu einer jährlichen Rechnungslegung verpflichtet, die in der Generalversammlung erfolgen soll.
- (2) Die Finanzen und Rechnungsbelege sind durch von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer vor der Generalversammlung zu prüfen. Diese Prüfung soll unverhofft durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Auszahlung von Beträgen aus der Vereinskasse kann nur durch gleichzeitig geleistete Unterschriften von jeweils zwei vertretungsberechtigten Personen im Sinne des § 9 der Satzung vorgenommen werden.

## § 9

### Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird jährlich neu durch die Generalversammlung gewählt. Ist die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit damit einverstanden, kann auf eine schriftliche und geheime Wahl verzichtet werden.
- (3) Der gesamte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. der geschäftsführende Vorstand (nach Abs. 1),
  2. der Beirat
  3. der erweiterte Beirat
  4. zwei Kassenprüfer

Dem Beirat gehören an:

1. der Schriftführer,
2. der oder die Ehrenvorsitzende(n),
3. die Beisitzer,
4. der Jugendvertreter

5. Dem erweiterten Beirat gehören an:
  1. der Vergütungsausschuss-Vorsitzende,
  2. der Bauausschuss-Vorsitzende,
  3. der Buchhalter,
  4. der Notenwart,
  5. der Chronist

Der erweiterte Beirat nimmt nur bei Beratungsbedarf an der Vorstandssitzung und an der vorbereitenden Vorstandssitzung für die Generalversammlung teil. Bis zu 5 Beisitzer können durch die Generalversammlung gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder, außer den Kassenprüfern, können ohne zeitliche Einschränkung jährlich wiedergewählt werden.

(4) Der Vorsitzende beruft, wenn erforderlich, den Vorstand ein. Bei den Vorstandssitzungen führt dieser den Vorsitz. Es sollen mindestens vier Vorstandssitzungen im Jahr stattfinden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder vorübergehend mit besonderen Funktionen und Aufgaben beauftragen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung für diese Tätigkeit wird grundsätzlich nicht gewährt. Entstehen einem Mitglied bei den durch den Vorstand genehmigten Vertretungen des Vereins Auslagen, so werden diese in vertretbarer Höhe ersetzt.

## § 10

### Generalversammlung

(1) Die Jahres-Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, im "Bergsträßer Anzeiger" bekannt zu machen.

(2) In der Generalversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluss erfolgt durch mündliche Abstimmung (durch Zuruf). Wenn nicht anders beschlossen wird, erfolgt die Wahl zum Vorstand durch Stimmzettel. Alle anderen Beschlüsse können durch Zuruf getätigt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Über den Ablauf der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift der Generalversammlung ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der darauffolgenden Versammlung zu verlesen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Ihre Bekanntgabe erfolgt in derselben Weise wie die der Jahres-Generalversammlung.

(5) Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur bei einer ordentlichen Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für eine Satzungsänderung genügt die einfache Mehrheit.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Der MGV Germania 1898 Lorsch besteht solange, bis zweidrittel der Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für eine Auflösung stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Kuratorium Weltkulturerbe Kloster Lorsch zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Schluss**

Die Vereinssatzung wurde erstmals 1898 errichtet und nach mehrfachen Änderungen am 11. September 1987 in das Vereinsregister eingetragen. Am 11. Januar 2002 wurde die Satzung durch die Mitgliederversammlung neu gefasst.

Lorsch, den 11. Januar 2002